

257. Ordnung zum Handel mit Getreide (Fruchtverordnung)

1795 Januar 28

Getreideordnung, die in allen Kirchen Werdenbergs verlesen worden ist: Obwohl im Reich eine Handelssperre für Getreide verhängt wurde, verkaufen Werdenberger Getreidehändler trotz Knappheit ihr Getreide nicht der eigenen Bewohnerschaft. Die Händler Kirchenmeier Niklaus Eggenberger, Andreas Grässli, Leonhard Hilty, alle drei aus dem Dorf Grabs, Christian Eggenberger aus Studen, Feuerweh-
hauptmann Peter Gantenbein, Säckelmeister Andreas Tischhauser am Hugenbühl, Steuervogt Hans Zogg aus Buchs und von Sevelen Niklaus Tischhauser, Müller aus Glat, müssen Getreide zuerst den Müllern, Bäckern und übrigen Einwohnern zum Hausgebrauch verkaufen. Den Rest dürfen sie erst, wenn das Quantum von der kommenden Woche gedeckt ist, auf obrigkeitliche Bewilligung hin ausser Landes verkaufen.

Nach der Handelssperre im Römischen Reich deutscher Nation verkaufen die Getreidehändler in Werdenberg das Getreide trotz Knappheit nicht an die eigenen Bewohnerinnen und Bewohner, weshalb der Landvogt die Vorgesetzten des Landes sowie die Getreidehändler versammelt, die gemeinsam im Januar 1795 die vorliegende Ordnung erstellen, um die Getreideversorgung zu gewährleisten. Darauf-
lassen die Vorgesetzten von Grabs im März ein Gutachten über eine Neuorganisation des Handels nach den einzelnen Dorfdritteln. Da jedoch nur die bisherigen Händler «als alte Kunden» aus Lindau Getreide beziehen können, wird entschieden, den Getreidehandel weiterhin den bestehenden Getreidehändlern unter gewissen Einschränkungen zu überlassen (LAGL AG III.2467:013). Darauf erheben einige Korn-
händler Einspruch und fordern, dass jedes Dorfdrittel jemanden zum Einkauf von Getreide verordnen solle. Während das Dorfdrittel Grabs bei den bisherigen Kornhändlern bleibt, verordnen das Bergdrittel und das Drittel Studen je einen neuen Kornhändler. Alle Drittel bekommen ein Empfehlungsschreiben für Lindau und Feldkirch. In Feldkirch werden den Händlern des Dorfdrittels vier, denjenigen der beiden anderen Dritteln fünf Säcke zugesprochen, während sie in Lindau leer ausgehen (LAGL AG III.2467:011). Da weiterhin nur ehemalige Kornhändler in Lindau Getreide einkaufen und dieses allgemein zu günsti-
geren Preisen beziehen können, will man gemäss Gutachten der Gemeinde Grabs vom März die alten Händler behalten (LAGL AG III.2467:014; AG III.2467:015), worauf die alten Kornhändler im Juli 1795 wieder eingesetzt werden (LAGL AG III.2467:016).

Zum Handel mit Getreide und zum Kornhaus in der Landvogtei Werdenberg vgl. auch SSRQ SG III/4 200; SSRQ SG III/4 228; das Dossier LAGL AG III.2467; OGA Gams Nr. 126; Literatur: Schindler 1986, S. 198–203; Winteler 1923, S. 148–150.

Copia der frucht verordnung, die sontags, den 28. jenner 1795¹ in allen kirchen der grafenschaft Werdenberg publizirt worden

Wan seit etwas weniger zeit an hoher behörde klagend angebracht worden, als wann während der in dem Römischen reich verordneten fruchtsperrezeit die hier ländischen frucht und kernen händlern die für hiesliges land auf oberkeitliche attestat hin erkaufende kernenfrüchte denen hiesligen landteseinwohneren zu ihrer nothurft nicht anwerden laßen, sondern widrum an andere verkauffen, als hat unser hochgeachte und gnädige herr landtvogt auf solche klagen hin sich pflichtig gehalten, die samtlichen landes vorgesezten zusammen zu berufen und gemeinschaftlich mit ihnen alle kernen und fruchthändlern vorzuforderen, die eingegangene klagen ihnen vor zu halten und ihre verantwortung darüber anzuhören, um danne nach befindender dingen für die zukunft solche verordnung

der kernfrüchten halber zu treffen, die am besten für hiesliges land zu sein erachtet werden können. Welches so danne letstern freitag beschehen und hernach folgendes abgeschlossen und für gut erkent worden:

[1] Daß nemlich ferners hin die fruchthändler, die wochentlich zu Feldkirch
5 und anderen ohrten aus dem Römischen reich erhaltende fruchte ankaufen sol-
len und mögen und zwarn in der gemeind Grabs kilchmeier Niklaus Eggenber-
ger, Andreas Gräsli und Leonhardt Hilde, alle im dorf Grabs, Christen Eggen-
berger in Studen, feürhauptmann Peter Ganthenbein und sekelmeister Andres
Tischhauser am Hugenbühl, in der gemeindt Buchs steürvogt Hanß Zokh und
10 in der gemeind Sevelen der Niklaus Tischhauser, müller zu Gladt. Diesere fruchte
sollen sie wochentlich in das land liefern und jedem müller, bekh und al-
len hiesligen landts^aeinwohneren, was sie zu ihrem eigenen hausgebrauch wo-
chentlich bedörfen, das nöthige gegen baargelt oder wie sie über einkommen,
verabfolgen laßen. Und wann von dieser fruchte denen kernhändlern etwas
15 über bleiben solte, sollen sie solche nicht befügt sein, anderst wohin zu verkaufen,
bis das quantumm von der folgenden wochen hier im land sein wird und
erst als danne sollen sie jedes mahlen für die überbleibende frucht die oberkeit-
liche begünstigung zum anderwärts verkaufen ausbitten.

[2] Denen mülleren, bekhen und allen anderen landteseinwohneren wirdt bei
20 höchster straf und ungnad verboten, keine kernen und wäitzen, fruchte und
dergleichen mehl außert landts zu verkauffen, zu vertauschen oder auf andere
weise an aus wärtige / [fol. 1v] landteseinwohner, es mag sein, wohin es will,
zu veraußeren, sondern einig und alleine zum eigenen inländischen gebrauche
zu widmen. In welcher absicht jeder müller, bekh und andere landteseinwohner
25 sich bei dem einten oder andern von denen bemeldten verordneten fruchtliefere-
ranten, um sein benöthigtes wochen für wochen anzukaufen, zu melden hat,
welche danne pflichtig sein sollen, nach maaßgaab jedem die frucht kraft dem
großen landtsmandat² über den ankauf und aller habenden billichen kösten ab-
zugeben. Welches also denen fruchthändlern als jedem landteseinwohner zum
30 verhalt bekant gemacht und die übertrettere deßelben mit höchster strafe belegt
werden, so zu gehorsammem verhalt dienet.

Fridolin Luchsinger, landtschreiber.

[Registraturvermerk auf der Rückseite:] La A

Abschrift: (1. Viertel 19. Jh.) LAGL AG III.2467:012; (Doppelblatt, 2 Seiten beschrieben); Fridolin
35 Luchsinger, Landschreiber; Papier, 24.0 × 39.5 cm.

^a Hinzufügung oberhalb der Zeile.

¹ Nach dem neuen Kalender wäre der 28. Januar 1795 kein Sonntag.

² Vgl. SSRQ SG III/4 217.